

1928/AB XX.GP

Gegenstand: Schriftl.parl.Anfr.d.Abg.z.NR Petrovic, Wabl,
Freundinnen und Freunde vom 12.2.1997,
Nr. 1942/J, betreffend Verwendung des Insekti-
zids Furadan als Giftköder

An den
Herrn Präsidenten
des Nationalrates
Dr. Heinz Fischer
Parlament

Auf die - aus Gründen der besseren Übersichtlichkeit in Kopie bei-
geschlossene - schriftliche Anfrage der Abgeordneten Petrovic,
Wabl, Freundinnen und Freunde vom 12.2.1997, Nr. 1942/J, betreffend
Verwendung des Insektizids Furadan als Giftköder, beehre ich mich
folgendes mitzuteilen:

Zu Frage 1:

Pflanzenschutzmittel mit dem Wirkstoff "Carbofuran" sind als
Insektizid und Nematizid seit 1965 weltweit im Einsatz . In der
Europäischen Union bestehen für derartige Pflanzenschutzmittel in
allen Mitgliedstaaten - mit Ausnahme in Finnland und Schweden -
Zulassungen.

In Österreich sind gegenwärtig folgende Pflanzenschutzmittel, die den Wirkstoff Carbofuran enthalten, zugelassen:

- Curaterr, Pfl.Reg.Nr.1781
- Furadan flüssig, Pfl .Reg .Nr . 2296
- Furadan Saatschutzmittel, Pfl.Reg.Nr.2068
- Furadan Granulat, Pfl.Reg.Nr.1798

Die Pflanzenschutzmittel "Curaterr" , "Furadan flüssig" und "Furadan Saatschutzmittel" sind aufgrund ihrer Einstufung gemäß § 2 Absatz 5 des Chemikaliengesetzes nur bei Vorlage einer Giftbezugsbewilligung im Handel erhältlich. "Furadan Granulat" ist bis dato als mindergiftig eingestuft und somit frei im Handel erhältlich.

Das für die Vollziehung des 111. Abschnittes des Chemikaliengesetzes ("Besondere Bestimmungen über den Verkehr mit Giften") zuständige Bundesministerium für Gesundheit und Konsumentenschutz (jetzt: Bundeskanzleramt) hat die Einstufung und Kennzeichnung von " Furadan Granulat" aufgrund einer Anfrage der Bezirkshauptmannschaft Hollabrunn im Jahre 1991 überprüft und die Einstufung als "mindergiftig" (charakterisiert durch durch Xn und den Risikosatz R 22) als gerechtfertigt bezeichnet .

In Zusammenhang mit in letzter Zeit berichteten Vergiftungsfällen von Hunden und Wildtieren wurde vom Zulassungsinhaber ein Untersuchungsbericht zur akut oralen Toxizität des Präparates dem Bundeskanzleramt übermittelt. Als Ergebnis der nunmehrigen Prüfung durch das Bundeskanzleramt wäre das Pflanzenschutzmittel gemäß der Richtlinie 88/379/EWG und des Chemikaliengesetzes als "T-giftig" einzustufen und mit dem Risikosatz "R-25 - Giftig beim Verschlucken" zu kennzeichnen. Das Ergebnis des Bundeskanzleramtes wurde dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft am 4 .März 1997 zugestellt und dem Zulassungsinhaber umgehend übermittelt . Seitens des

schriftlich bevollmächtigten Vertriebsunternehmers in Österreich wird die Kennzeichnung des Präparates sofort entsprechend geändert . Das gegenständliche Präparat ist daher in Zukunft giftbezugsbewilligungspflichtig und darf daher nur mehr von einem speziellen Personenkreis mit besonderen Voraussetzungen bezogen werden.